



Satzung des manufactur e.V. vom 19.03.2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **manufactur e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bezug auf handwerkliche Fähigkeiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Vermittlung von handwerklichen Fähigkeiten und Kenntnissen im Rahmen des fächerübergreifenden Fachunterrichts in den Grundschulstufen im Verein zu verknüpfen
2. die Projektstage über handwerkliche sowie gestalterische Schwerpunkte der Schulen zu begleiten
3. die GTA- Angebote Handwerk von Schulen zu nutzen, um Projekte ->für die Schule ->durch die Schüler unter fachlicher Anleitung fertigen zu können.
4. Erwachsenenurse im Handwerk und der Gestaltung
5. Hilfe bei der Mittelbeschaffung für Lehr- und Lernmittel sowie Material für Projekte (Beiträge, Spenden, Zuschüsse)
6. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
7. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen sowie Firmen im Rahmen der Unterstützung von Projekten des Vereines

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 € und wird erstmals zum 15. des auf den Beitritt folgenden Kalendermonats fällig. Die folgenden Mitgliedsbeiträge werden immer bis zum 3.

Werktag des laufenden Monats fällig.

Jedes Mitglied kann diesen Beitrag nach eigenem Ermessen erhöhen.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Vergabe von Aufträgen gegen Bezahlung aus dem Vereinsvermögen,
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 der Satzung.
- Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber zuständigen Ämtern

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Vorstandsämter dürfen auch hauptamtlich ausgeübt werden. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Lohn- und Steuerabrechnung zuständig. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.



Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 dieser Satzung
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich (per email oder per Post) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, sämtlicher Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dieser Beschluss erfordert $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Robert Schumann Gymnasiums Leipzig, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

§ 13 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Die Satzung wurde am 19.03.2015 von der Gründungsmitgliederversammlung mit den folgenden Gründungsmitgliedern durch Unterschrift beschlossen